

Die Stadt Freyung erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

VERORDNUNG ÜBER DIE HUNDEHALTUNG

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf den öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen innerhalb der bebauten Ortslage und auf allen markierten Rad- und Wanderwegen zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 2 m nicht überschreiten

§ 2 Begriffsdefinitionen

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG i.V.m. der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit.
- (2) Als große Hunde gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mind. 50 cm. Zu den großen Hunden gehören u.a. erwachsene Hunde der Rasse Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (3) Öffentliche Anlagen sind städtische Flächen und Gebäude, die der Allgemeinheit zugänglich sind bzw. der öffentlichen Benutzung dienen (einschließlich der Wege, befestigte Flächen, Bepflanzungen, bauliche Anlagen, Gebrauchsgegenstände usw.)
- (4) Zu den öffentlichen Anlagen nach § 2 Abs. 3 gehören insbesondere:
 - a) Städtische Spielplätze und Grünanlagen
 - b) Sport- und Freizeiteinrichtungen
 - c) Parkplätze, Parkhäuser und Tiefgaragen
 - d) Buswartehäuschen

§ 3 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach § 1 sind
 - a) Blindenführhunde
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden
 - d) Rettungshunde des Zivil- und Katastrophenschutzes
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde
 - f) sowie für Jagdhunde während der Jagdausübung

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße nach Art. 18 Abs. 3 LStVG wird belegt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 und Abs. 2 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 einen Kampfhund oder einen großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als 2 m langen Leine führt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Die Verordnung vom 10.10.2000 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Stadt Freyung

Freyung, den 21.09.2020

Olaf Heinrich

1. Bürgermeister

Stadt Freyung

